



Landratsamt Rottal-Inn · Postfach 12 57 · 84342 Pfarrkirchen

Gegen Empfangsbestätigung

Herrn
Sven Busch
Geiging 2
84140 Gangkofen

Fachbereich: Immissionen, Abfall

Ansprechpartner: Markus Müller

Telefon: 08561 20-314

Telefax: 08561 20-353

markus.mueller@rottal-inn.de

Anschrift: Ringstraße 4-7, Gebäude 3
84347 Pfarrkirchen

Zimmer Nr.: 314

Ihre Nachricht:
Datum/Zeichen

Unser Zeichen: 42.1-170/3-11

Pfarrkirchen, 13.04.2016

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung der Hähnchenmastanlage des Herrn Sven Busch auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1289, 1289/2, und 1333, Gemarkung Hölzbrunn, Markt Gangkofen, in Bezug auf das Haltungsverfahren sowie in Bezug auf die Installation jeweils eines zusätzlichen Firstablüfters für jedes Stallgebäude

Anlagen: Kostenrechnung
genehmigte Antragsunterlagen
restliche Antragsunterlagen
Fertigstellungs- und Inbetriebnahmeanzeige

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgenden

B e s c h e i d:

- I. Die wesentliche Änderung der Hähnchenmastanlage des Herrn Sven Busch, Geiging 2, 84140 Gangkofen, in Bezug auf das Haltungsverfahren sowie in Bezug auf die Installation jeweils eines zusätzlichen Firstablüfters für jedes Stallgebäude auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1289, 1289/2 und 1333, Gemarkung Hölzbrunn, wird mit folgenden Haltungskenndaten unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen genehmigt:
- **90.476 Masthähnchenplätze (maximale Einstallung 95.000) im Splittingverfahren (Rausfang-Mast) bei 30 bis 42 Masttagen und einer maximalen Belegungsdichte von 39 kg/m²**
 - **Alternativ sind bei Kurzmast und einer Belegungsdichte von maximal 35 kg/m² 107.282 Masthähnchenplätze (maximale Einstallung 110.600) möglich, gemäß der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 25.03.2004, Az. 54-170/3-11**

Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen der bislang ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide vom 31.05.2000, Aktenzeichen 41-170/ 3-11 (Wesentliche Änderung der Geflügelmastanlage Busch, bestehend aus der Junggeflügelmast Busch GbR und der Fa. Marlies Busch, Geiging 2, 84140 Gangkofen, durch die Errichtung eines zweiten Gastanks mit einem Füllgewicht von 2,9 t) und vom 25.03.2004, Az. 54-170/3-11 (Wesentliche Änderung der Ge-

flügelmastanlage des Herrn Sven Busch und der Junggeflügelmast Busch GbR, Geiging 2, 84140 Gangkofen, durch die Errichtung eines neuen Masthähnchenstalles mit 36.860 Masthähnchenplätzen, entspricht 38.000 eingestellten Hähnchen, und Umbau der bisherigen Ställe) behalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch nachfolgende Nebenbestimmungen ersetzt oder geändert werden.

Allgemeines

1. Die oben genannten Daten der Anlage sind einzuhalten. Die Anlage ist nach Maßgabe der unter **II.** aufgeführten Antragsunterlagen zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.
2. Eine Änderung der Haltungskenndaten, Tierplatzzahlen, etc. ist gesondert zu beantragen oder anzuzeigen.
3. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Landratsamt Rottal-Inn, SG 42 – Umwelt und Natur, spätestens eine Woche vorher mit der beigefügten Anzeige mitzuteilen.
4. Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen sind die entsprechenden Vorschriften der Hersteller zu beachten.

Auflagen

A. Immissionsschutz

Die Auflagen zum Immissionsschutz des zuletzt ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 25.03.2004, Az. 54-170/3-11, werden wie folgt ergänzt:

1. Die zusätzlichen Firstablüfter sind mindestens 3 m über Dachfirst zu führen. Die Abluft muss ungehindert senkrecht nach oben austreten können (keine Regenabdeckungen).
2. Auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall ist zu achten.
3. Es ist für eine ausreichende Menge an geeigneter, trockener, saugfähiger und sauberer Einstreu zu sorgen und auf eine verlustarme Tränktechnik zu achten. Erforderlichenfalls ist während der Mast nachzustreuen (z. B. bei Durchfallerkrankungen).
4. Beim Einblasen staubhaltiger Futtermittel in die Silos ist die Überluftleitung mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Staubfilter zu versehen.
5. Der Geflügelmist ist einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen und ordnungsgemäß zwischenzulagern.
6. Eine Lagerung des Geflügelmistes im Anlagenbereich ist nicht zulässig.
7. Zur Sicherstellung einer gründlichen Trockenreinigung müssen die Mistladeflächen an den Stallgiebelseiten mit glatten Oberflächen ausgeführt sein.
8. Die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) ist für die Holzfeuerung einzuhalten und gemäß der 1. BImSchV überwachen zu lassen.

9. Beim Desinfizieren der Stallabteile sind sämtliche Öffnungen geschlossen zu halten und die Lüftungseinrichtungen außer Betrieb zu nehmen.
10. Für die Flüssiggasanlage ist ein Prüfbuch anzulegen, das jederzeit vollständig vorgelegt werden kann und sämtliche Prüfergebnisse nach TRF (Technische Regeln Flüssiggas) für den Gastank, die Gasleitungen und die Gasverbraucher enthält.

B. Baurecht

Bestehende Auflagen zum Baurecht des bislang ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 25.03.2004, Az. 54-170/3-11, behalten weiterhin Gültigkeit, sie werden durch nachfolgende Nebenbestimmung ergänzt:

Für die bestehende Dachkonstruktion ist dem Landratsamt Rottal-Inn die Standsicherheit infolge zusätzlicher Einwirkungen durch die zusätzlich geplanten Abluftkamine nachzuweisen.

C. Wasserwirtschaft

Bestehende Auflagen zur Wasserwirtschaft des bislang ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 25.03.2004, Az. 54-170/3-11, behalten weiterhin Gültigkeit und sind weiterhin zu beachten.

Die Auflage Nr. 3.10 zur Wasserwirtschaft des o. g. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides erhält folgende Fassung:

Mist- und Kotladeplätze, auf denen kotbehaftetes Material umgeschlagen werden soll (z. B. Verladeplätze), sind mit einem flüssigkeitsdichten Bodenbelag zu versehen. Sofern diese Flächen nicht überdacht werden oder Waschwasser (z. B. aus Boden-, Geräte- und Maschinenreinigung) anfällt, sind diese Flächen so zu gestalten, dass Abflüsse grundsätzlich in dichte Sammelgruben geleitet werden.

Auf einen Anschluss an Sammelgruben kann verzichtet werden, sofern kein Waschwasser anfällt und die Plätze nach jedem Verladevorgang besenrein gehalten werden. Ein Abfließen von Sickerjauche (z. B. durch Niederschlag verursacht) darf unter keinen Umständen der betrieblichen Regenentwässerungsanlage zugeleitet werden. Gegebenenfalls ist der Geflügelmist vor Niederschlag zu schützen.

D. Veterinärrecht

1. Der aktualisierte Betriebsspiegel für Stall 1 bis 3 ist dem Landratsamt Rottal-Inn - Veterinäramt - vorzulegen.
2. Die Erhöhung der Besatzdichte auf 39 kg/m² in den Stallungen 1 bis 3 ist dem Landratsamt Rottal-Inn - Veterinäramt - gemäß § 19 Abs. 9 TierSchNutzV noch schriftlich anzuzeigen.

E. Anforderungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1. Die Vorgaben der Düngeverordnung sind einzuhalten.
2. Die vom Betreiber anlässlich der Bedingung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 25.03.2004, Az. 54-170/3-11, angelegte Ersatzaufforstung ist dauerhaft und nachhaltig forstlich zu pflegen bzw. zu bewirtschaften.

- II. Dieser Genehmigung liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rottal-Inn vom 13.04.2016 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind:
- a. Antrag vom 25.11.2015, eingegangen am 14.12.2015
 - b. Antragsgeheft der „hooock farny ingenieure“ vom 25.11.2015 (Projektnummer GAK-3368-01/3368-01_E01.docx) u. a. mit Darstellung der Ausgangssituation, des Antragsgegenstandes, der Beurteilungsgrundlagen sowie der Emissions- und Immissionsprognose
 - c. Unterlagen zur Installation jeweils eines zusätzlichen Firstlüfters je Stallgebäude
 - d. Lageplan mit Darstellung der Lage der zusätzlichen Kamine
- III. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Für diesen Bescheid werden folgende Gebühren festgesetzt:
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung 1.500,00 €

Gründe:

I. Sachverhalt

Herr Sven Busch betreibt am Standort Geiging 2, Markt Gangkofen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1289, 1289/2 und 1333, Gemarkung Hölzbrunn, einen zuletzt mit Bescheid des Landratsamtes Rottal-Inn vom 25.03.2004 (Aktenzeichen 54-170/3-11) immissionsschutzrechtlich genehmigten Masthähnchenbetrieb. Nach dem o. g. Bescheid waren in den drei Ställen 107.282 Masthähnchenplätze zugelassen (maximale Einstallung 110.600).

Es wurde von einheitlicher Kurzmast mit einer Belegungsdichte von 35 kg/m^3 ausgegangen.

Die Masthähnchenanlage liegt am nördlichen Rand des Weilers Geiging im Außenbereich. Südlich der Ställe befinden sich die beiden Wohnhäuser der Familie Busch sowie deren landwirtschaftliche Nebengebäude. Südöstlich befindet sich in 160 m Abstand zum Emissionsschwerpunkt der Masthähnchenanlage das nächstgelegene benachbarte Wohnhaus, als Bestandteil eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes auf Fl. Nr. 1337, Gemarkung Hölzbrunn, Markt Gangkofen.

Unmittelbar nördlich der Betriebsgrundstücke der Masthähnchenanlage grenzt ein benachbarter Wald. Ebenso ist nahegelegen ein Wald in östlicher Richtung gegenüber der vorbeiführenden Gemeindestraße.

Der Änderungsantrag vom 25.11.2015, im Landratsamt Rottal-Inn eingegangen am 14.12.2015, bezieht sich auf eine Änderung des Haltungsverfahrens von einheitlicher Kurzmast mit 107.282 Masthähnchenplätzen zu Splittingmast für 90.476 Mastplätze.

Mit dem Splittingverfahren für schwerere Tiere soll die tierschutzrechtlich mögliche Belegungsdichte von 39 kg/m^2 genutzt werden (bisher nur 35 kg/m^3 zugelassen).

Die beantragte Splittingmast ist für höchstens 95.000 Masthähnchenplätze vorgesehen, wobei unter Zugrundelegung des Ministerialschreibens vom 24.06.1998, eine Mehreinstallung von bis zu 5 % nicht als Überschreitung zu werten ist.

Die Belegungsdichte soll sich an den tierschutzrechtlichen Möglichkeiten orientieren (39 kg/m^2 , bei $>1,6 \text{ kg}$ pro Tier). Die Mastdauer beträgt 30 bis 42 Tage beim Splittingverfahren.

Alternativ zur beantragten Haltungsform soll die bisher genehmigte einheitliche Kurzmast mit 107.282 Tieren (maximale Einstallung 110.600) weiterhin möglich bleiben.

Aufgrund eines erhöhten Lüftungsbedarfs im Hinblick auf tierschutzrechtliche Vorgaben und zur Vermeidung zu häufiger Einsätze der Giebel-Notlüfter, soll für jedes Stallgebäude ein zusätzlicher Firstablüfter installiert werden. Unterlagen wurden hierzu am 07.03.2016 im Land-

ratsamt Rottal-Inn eingereicht, wobei auch auf die E-Mails vom 28.01. und vom 31.01.2016 verwiesen wird (Kennzeichnung der Lage der Kamine).

Der nach jeder Mastperiode anfallende Mist wird unverzüglich der Biogasanlage Mückenhausen in Irlach, Markt Gangkofen, zugeführt.

Die Beheizung des Stalles erfolgt hauptsächlich durch eine Hackschnitzelfeuerung. Ersatzweise sind in den Ställen Gasstrahler vorhanden, die bedarfsweise von einem oberirdischen und einem erdgedeckten Flüssiggastank mit jeweils < 3 Tonnen Füllgewicht gespeist werden.

Die Futtermittellieferung erfolgt über Futtermittelsilos.

Zur Versorgung der Masthähnchen mit Trinkwasser dienen Nippeltränken mit Auffangschalen.

Entlüftet werden die Ställe mittels einer Unterdrucklüftungsanlage und Abluftkaminen, die mit einer Höhe von 1,5 m über Dachfirst, entsprechend gut 10 m über Erdgleiche, ins Freie ragen. Die Zuluft erfolgt über Wandventile, die gleichmäßig an den beiden Stallängsseiten verteilt sind. Ferner sind für besonders warme Tage an der Südseite je Stall 2 Giebellüfter vorhanden. Der Einsatz von Sprühkühlanlagen soll die Einsatzdauer der Giebelablüfter minimieren.

Um die Einsatzdauer der Giebelablüfter auf die maximal 10 Tage im Jahr (immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 25.03.2004, Auflage Nr. 1.1) zu begrenzen und um den tierschutzrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, ist pro Stallgebäude ein weiterer Firstablüfter mit 56.000 m³/h bei -30 Pa vorgesehen. Die zusätzlichen Kamine werden jeweils an der Südseite der Ställe angeordnet und 3 m über Dachfirst ausgeführt.

Die Laufzeit dieser zusätzlichen Firstablüfter wird auf die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr begrenzt.

Als Einstreu wird gehäckseltes Stroh verwendet.

Bei der Ausstallung wird der Mist aus dem Stall geräumt und unverzüglich der Biogasanlage Mückenhausen in Irlach, Markt Gangkofen, zugeführt. Eine Mistlagerung am Anlagengelände findet nicht mehr statt. Anstelle des früheren Mistlagers befindet sich jetzt die Hackschnitzelheizung.

Tote Hähnchen werden in gekühlten Behältern zwischengelagert und von der Tierkörperverwertung in Plattling abgeholt.

Die Fütterung erfolgt nährstoffangepasst in drei Phasen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 1 Ziffer 7.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, da das maßgebliche Kriterium für die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der o. g. Anlage 1 des UVP die Tierplatzzahl darstellt. Durch die geplante wesentliche Änderung wird die Tierplatzzahl jedoch reduziert, so dass keine Notwendigkeit für eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die nur bei jeder Erhöhung der Tierplatzzahl (= jedes weitere Überschreiten der in Anlage 1 Ziffer 7.3.1 des UVP genannten Tierplatzzahl) vorzunehmen ist, besteht.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich berührt werden könnte, wurden zur Stellungnahme aufgefordert (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

Der Markt Gangkofen, der Umweltschutzingenieur des Landratsamtes Rottal-Inn, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, das Kreisbauamt, das Veterinäramt, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Pfarrkirchen (AELF Pfarrkirchen), die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (jetzt Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau SVLFG), das Gesundheitsamt sowie das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL).

Soweit diese Stellen Auflagen vorschlugen, wurden diese geprüft und in den Bescheid übernommen.

II. Rechtliche Würdigung

Zuständigkeit

Das Landratsamt Rottal-Inn ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) Bay. Immissionsschutzgesetz i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Genehmigungsbedürftigkeit

Die wesentliche Änderung der Masthähnchenanlage bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 4 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BImSchG, § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 7.1.3.1 des Anhangs hierzu).

Entsprechend der Kennzeichnung mit dem Buchstaben E in der dortigen Spalte d handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Anlage nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen).

Anlagen zur Haltung von 40.000 oder mehr Mastgeflügelplätzen sind nach Ziffer 7.1.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungspflichtige Anlagen und bedürfen grundsätzlich der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG im förmlichen Verfahren (d. h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG).

Auch die Änderung einer Anlage und/oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Bei der o. g. Änderung in Bezug auf das Haltungsverfahren handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige wesentliche Änderung, da mit der Splittingmast die Tiermasse trotz geringerer Tierzahl insgesamt größer wird und damit auch gewisse Emissionen zunehmen. Dementsprechend können nachteilige Auswirkungen auf die Emissionssituation (insbesondere Geruchsemissionen) hervorgerufen werden und dies kann sich auf die Schutzgüter Mensch, Luft oder Boden auswirken.

Dem Antrag des Betreibers auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG konnte aus immissionsschutzrechtlicher Sicht entsprochen werden, da nach dem vorgelegtem Gutachten, welches als Bestandteil der genehmigten Antragsunterlagen zu werten ist, offensichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind.

Die öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen ist nach § 16 Abs. 2 BImSchG nicht erforderlich, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen sind bzw. wenn Vorteile die Nachteile aufwiegen (getroffene oder vorgesehene Maßnahmen).

Unabhängig vom stillgelegten Mistlager sind die Mehremissionen bzw. -immissionen durch die Splittingmast in Verbindung mit der Tierzahlreduzierung wohl als nicht erheblich einzustufen (insbesondere beim Geruch mit 6-7 %).

Es wird jedoch in den Antragsunterlagen auch zum Ansatz gebracht, dass - gegenüber der für den Bestandsschutz maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 25.03.2004 - mittlerweile kein Mistlager mehr vorhanden ist, da der Mist unverzüglich zu einer Biogasanlage abtransportiert wird. Diese Maßnahme wurde zwar schon am 12.09.2008 angezeigt, stellt aber im Vergleich zur genehmigten Situation eine deutliche Emissionsminderung dar.

Da diese Emissionsminderung berücksichtigt werden kann, ist im Sinne einer Aufhebung der Vor- und Nachteile jedenfalls nicht von erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auszugehen.

Genehmigungsfähigkeit

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn

- schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorgeanforderungen erfüllt werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- die entstehende Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

Fachtechnische Beurteilung im Einzelnen

Zur Immissionsbelastung in der Umgebung liegt dem Antrag ein Gutachten vom 25.11.2015 vor.

Beim Betrieb des Hähnchenmaststalles sind hauptsächlich Emissionen an Ammoniak, Geruchsstoffen, Staub und Bioaerosolen relevant. Die Stallluft wird in der Regel über Dach bzw. an einzelnen besonders warmen Tagen zusätzlich an den südlichen Giebeln ausgeblasen.

Lärmemissionen beim Betrieb von Geflügelställen entstehen im Wesentlichen durch die Lüftungsanlage, den Lärm auf den Zu- und Abfahrtswegen zum Stall, Geräusche der Tiere sowie die Fütterungs- und Futtermischanlagen. Geräusche entstehen auch bei der Ein- und Ausstallung der Tiere.

Gerüche

Der Schutz vor erheblichen Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft wird durch Einhaltung der erforderlichen Abstände nach TA Luft, möglichst trockene Haltungsbedingungen sowie eine dem Stand der Technik entsprechende Lüftungsanlage gewährleistet.

Nach VDI-Richtlinie 2894 Bl.1 betragen die spezifischen Geruchsemissionen bei Hähnchenmast in Bodenhaltung 60 GE/GV. Entscheidend sind somit die anzusetzenden Großvieheinheiten (GV).

Die TA Luft und die VDI 2894 Bl.1 gehen bei Masthähnchen mit einer Mastdauer von bis zu 35 Tagen von 0,0015 GV pro Tierplatz aus. Bei bis zu 42 Tagen setzt die VDI 2894 0,0020 GV/TP an. Für die vorgesehene Splittingmast (30 bis 42 Tage) wird der Wert des bayerischen Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ vom August 2013 von 0,0019 GV/Tier herangezogen.

Die GV erhöhen sich damit von bisher 160,9 GV ($107.282 \times 0,0015$) auf 171,9 GV ($90.476 \times 0,0019$), womit auch die Geruchsemissionen proportional zunehmen.

Andererseits wurde gegenüber der Situation bei der letzten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 25.03.2004 mittlerweile das Mistlager entfernt (sofortiger Abtransport), wodurch sich eine Emissions- und Immissionsminderung ergibt.

Die Überfirst-Lüftung ist so ausgelegt, dass die an den Giebeln angeordneten waagrecht ausblasenden Notlüfter nur zum Schutz der Tiere an einzelnen besonders warmen Tagen in der Endmastphase zum Einsatz kommen – jedenfalls nicht häufiger als an 10 Tagen im Jahr. Dieser Einsatz der Giebelablüfter wird durch eine Sprühkühlung in den Ställen und jeweils einen zusätzlichen Firstablüfter minimiert.

Das Immissionsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Änderung zwar um 6 - 7 % höhere Geruchsemissionen aus den Hähnchenställen gegeben sind, sich jedoch mit der Auf-

gabe der Mistlagerung insgesamt keine höheren Geruchsimmissionen gegenüber der Situation bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 25.03.2004 ergeben.

Auch unter Berücksichtigung einer Vorbelastung durch einen südlich gelegenen Schweinehaltungsbetrieb wird am hauptbetroffenen, südöstlich gelegenen Nachbarwohnhaus mit 19 % Geruchsstunden im Jahr die Zumutbarkeit im Außenbereich nach Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) nicht überschritten. Die Ermittlung hierzu ist insoweit konservativ, als ohne Abluffahnenüberhöhung gerechnet wurde.

Der an jedem Stallgebäude zusätzlich vorgesehene Firstablüfter verschiebt zwar den Emissionsschwerpunkt etwas nach Süden, verbessert aber die Ableitungsbedingungen deutlich aufgrund der Höhe von 3 m über Dachfirst und der Abluffahnenüberhöhung.

Insgesamt sind somit durch die Änderung schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten und es ist auch keine Zunahme der Geruchsimmissionen zu erwarten, da in diesem Zusammenhang die Stilllegung der Mistladefläche mit berücksichtigt werden kann.

Schwebstaub und Bioaerosole

Nach dem vorliegenden Gutachten wird der Immissionsgrenzwert der TA Luft von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ mit errechneten Immissionswerten von bis zu $0,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ - und auch die Bagatellschwelle - unterschritten.

Es ergibt sich rechnerisch auch keine Erhöhung der Staubemissionen durch die größere Tiermasse, da nach VDI-3894 die Emissionsfaktoren ausschließlich pro Tierplatz ermittelt werden. Aufgrund der reduzierten Tierplätze verringern sich sogar rechnerisch die Staubemissionen.

Angesichts der deutlichen Unterschreitung des Bagatellwertes nach TA Luft für Schwebstaub von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ist nach Ansicht des Gutachters auch sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Bioaerosole gegeben sind.

Die Ermittlung hierzu ist insoweit konservativ, als ohne Abluffahnenüberhöhung gerechnet wurde.

Es handelt sich um einen bestehenden Betrieb, bei dem die Tieranzahl reduziert werden soll.

Lt. Gutachter wird immissionsseitig die Feinstaub-Irrelevanzgrenze von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ deutlich unterschritten. Weitere Anlagen in der Umgebung, die einen Bioaerosol-Immissionsbeitrag liefern könnten, sind nicht vorhanden.

Damit ist eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft einschließlich einer gesundheitlichen Bewertung durch Fachgutachten nicht erforderlich.

Dies ergibt sich auch aufgrund der Einschätzung durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes Rottal-Inn bzw. des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

Ammoniak und Stickstoffdeposition

Der Gutachter geht davon aus, dass angesichts der geringeren Tierzahl rechnerisch die Ammoniakemissionen und -immissionen nicht zunehmen – auch dadurch bedingt, dass das Mistlager nicht mehr vorhanden ist.

Am nahe gelegenen Wald nördlich und östlich der Hähnchenmastanlage wurde bereits bei der vorhergehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 25.03.2004 aufgrund überhöhter Ammoniak-Immissionen vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfarrkirchen eine Ersatzaufforstung gefordert und auch durchgeführt. Es erfolgte auch eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem betroffenen Waldbesitzer.

Aus dem Gutachten „hooock farny ingenieure“ vom 25.11.2015 geht hervor, dass aufgrund der geplanten Änderung des Haltungsverfahrens sowie aufgrund der geänderten Entmistung und Mistlagerung die anlagenbedingten Ammoniakemissionen künftig sinken werden.

Wenn die Ammoniakemissionen sinken werden, wird sich auch die Waldfläche, die eine Ammoniakimmissionskonzentration von mehr als 10 Mikrogramm pro Kubikmeter empfängt (bisher handelt es sich laut Gutachten von Herrn Dipl.-Ing. (FH) Roman Koch vom 14.11.2003 um eine Fläche von 1,14 ha), nicht erhöhen.

Unter diesen Voraussetzungen kann davon ausgegangen werden, dass auch die Stickstoffdeposition in den angrenzenden Waldflächen nicht zunehmen wird.

Die Umsetzung der beantragten Änderungen führt also dazu, dass die Belastung der angrenzenden Waldflächen durch Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition künftig nicht steigen wird.

Geräusche

Eine relevante Erhöhung der Lärmemissionen im Sinne der TA Lärm wird durch die beantragte Umstellung des Haltungsverfahrens nicht erwartet.

Jedoch erfolgte vorsorglich durch den Antragsteller eine Begrenzung der Laufzeit der zusätzlichen Firstlüfter auf den Tageszeitraum zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr (Schreiben der Fa. Lohmann vom 25.02.2016).

Abfälle und Reststoffe

Der nach jeder Mastperiode anfallende, mit Stroh vermischte Festmist wird als Wirtschaftsdünger eingestuft und in der Biogasanlage Mückenhausen in Irlach, Markt Gangkofen, verwertet.

Mit der Reinigung der Ställe erfolgt eine direkte Lieferung des anfallenden Hähnchenmistes an die o. g. Biogasanlage, das heißt eine Mistlagerung an der Hofstelle findet nicht statt.

Gefallene Tiere werden gekühlt gelagert und der Tierkörperverwertung zugeführt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Es war erforderlich, die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zu versehen.

Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Rechtsgrundlage für diese Auflagen sind § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5 und 6 BImSchG.

Die im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen sind geeignet, um die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen zu gewährleisten. Sie sind auch erforderlich, da andere weniger belastende und trotzdem die Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellende Nebenbestimmungen nicht ersichtlich sind. Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der zu genehmigenden Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten zu gewährleisten, sowie die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen (vgl. § 5 BImSchG). Die Nebenbestimmungen sind angemessen, da die in diesen Bescheid aufgenommenen Auflagen und die damit sicher gestellte Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG nicht außer Verhältnis zu einem damit verbundenen Aufwand für die Antragstellerin stehen.

Sonstiges

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet etwaiger Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. Ergibt sich nach der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Belästigungen und Nachteilen geschützt ist, so können nach § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt diese Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist und gemäß Abs. 2 ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 in der derzeit gültigen Fassung und Tarif-Nr. 8.II.0 Tarif-Stelle 1.8.2.2 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Auslagen werden gemäß Art. 10 Kostengesetz erhoben.

Hinweise

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfarrkirchen

- Die aktuelle Saldierung der Nährstoffe (Nährstoffbilanz) wird infolge der Komplexität in Stichproben fachrechtlich über die Landesanstalt für Landwirtschaft bzw. durch das Fachzentrum für Agrarökologie am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing geprüft.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die forstfachliche Zustimmung zu dem Vorhaben unter dem Gesichtspunkt erteilt wurde, dass die im Vorfeld der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 25.03.2004, Az. 54-170/3-11 getroffene privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der von der Masthähnchenanlage betroffenen Waldflächen (Herrn Georg Thurmeier) und dem Betreiber hinsichtlich des Einverständnisses zur Errichtung der Anlage und Regulierung der Ansprüche aufgrund von anlagenbedingten Waldschäden fortbesteht.

Veterinäramt des Landratsamtes Rottal-Inn

Gemäß § 19 Abs. 3 und 4 TierSchNutztV darf die Masthühnerbesatzdichte zu keinem Zeitpunkt 39 kg/m² überschreiten. Abweichend hiervon hat der Halter von Masthühnern sicherzustellen, dass er im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Mastdurchgänge die Masthühnerbesatzdichte 35 kg/m² nicht überschreitet, soweit das durchschnittliche Gewicht der Masthühner weniger als 1.600 g beträgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **K l a g e** beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Eine einfache E-Mail entspricht nicht der Schriftform!

Mit freundlichen Grüßen

Markus Müller